
Dokumentation

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes (Auszüge)

A. Zielsetzung

Ein bisher der Montan-Mitbestimmung unterliegendes Unternehmen soll bei Wegfall der gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen weitere sechs Jahre montan-mitbestimmt bleiben.

Außerdem sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, künftig nicht mehr entsandt, sondern wie die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

B. Lösung

In Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes von 1951 oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1956 entfallen, soll die bis dahin angewandte Mitbestimmungsregelung für die Dauer von sechs Jahren weitergelten.

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, sollen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen und nach den im Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und im Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 für die Wahl der belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder enthaltenen Verfahren gewählt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf 1981

Geltendes Gesetz

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl im Sinne von Satz 1 Buchstaben b und c anzusehen

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschwefelung oder Brikettierung dieser Grundstoffe

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am 1. Juli 1981 nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist,
oder

2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die die genannten Erzeugnisse herstellen oder Roheisen oder Rohstahl erzeugen, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes), und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Herstellung der genannten Erzeugnisse oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl ist.
Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen."

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Unternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr oder beschäftigt es nicht mehr die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hat.

(4) Ist ein Unternehmen, dessen Aufsichtsrat nach § 4 oder § 9 zusammensetzen ist, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) und ist für diesen Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet, so gelten für die Anwendung der §§ 4, 6 und 9 auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und die in Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften als im herrschenden Unternehmen vertreten. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so tritt für die Anwendung der §§ 6 und 11 auf das herrschende Unternehmen der Konzernbetriebsrat an die Stelle der Betriebsräte."

liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in dem Umfang, wie er in Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) bezeichnet ist, soweit diese Unternehmen in „Einheitsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes Nr. 27 überführt oder in anderer Form weiterbetrieben und nicht liquidiert werden,

c) den Unternehmen, die von einem vorstehend bezeichneten oder nach Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission zu liquidierenden Unternehmen abhängig sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen oder überwiegend Eisen und Stahl erzeugen.

(2) Dieses Gesetz findet nur auf diejenigen in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, welche in Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften" sind.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „und“ sowie die Worte „dem Wahlorgan“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder der Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens wählen gemeinsam in geheimer Wahl auf Grund der nach den Absätzen 3 und 4 gemachten Vorschläge die Bewerber und schlagen diese dem Wahlorgan vor. Wird von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen, so bedarf der Vorschlag gegenüber dem Wahlorgan der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Betriebsräte.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die Fassung:

„(6) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte gebunden.“

§6

(1) Unter den in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betriebe des Unternehmens beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens nach Beratung mit den in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen. Zur Aufstellung dieser Vorschläge bilden die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl das auf ihn entfallende Mitglied.

(2) Die nach Absatz 1 gewählten Personen sind vor Weiterleitung der Vorschläge an das Wahlorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen mitzuteilen, denen die in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften angehören. Jede Spitzenorganisation kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei den Betriebsräten einlegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Vorgeschlagener nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Lehnen die Betriebsräte den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit ab, so können die Betriebsräte oder die Spitzenorganisation, welche den Einspruch eingelegt hat, den Bundesminister für Arbeit anrufen; dieser entscheidet endgültig.

(3) Zwei der in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden von den Spitzenorganisationen nach vorheriger Beratung mit den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften und den Betriebsräten dem Wahlorgan vorgeschlagen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt; sie sollen bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaften bestehenden Minderheiten in angemessener Weise berücksichtigen.

(4) Für das in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte und der Spitzenorganisationen gebunden.

In § 11 erhält Absatz 2 die Fassung:

„(2) Auf die Abberufung eines in § 6 bezeichneten Mitglieds des Aufsichtsrats durch das Wahlorgan findet Absatz 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abberufung auf Vorschlag der Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens erfolgt. Die Abberufung eines in § 6 Abs. 3 oder 4 bezeichneten Mitglieds kann nur auf Antrag der Spitzenorganisation, die das Mitglied vorgeschlagen hat, von den Betriebsräten vorgeschlagen werden.“

§11

[...]

(2) Auf die in § 6 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats findet § 87 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abberufung auf Vorschlag derjenigen Stelle erfolgt, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde.

Mitbestimmungsergänzungsgesetz

Entwurf 1981

Geltendes Gesetz

1. An § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, solange in dem herrschenden Unternehmen das Mitbestimmungsrecht nach § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes fortbesteht.“

2. In § 4 Abs. 5 wird das Wort „entsendungsberechtigten“ durch das Wort „vorschlagsberechtigten“ ersetzt.

§2

Liegen bei dem herrschenden Unternehmen nach seinem eigenen überwiegenden Betriebszweck die Voraussetzungen für die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes vor, so gilt für das herrschende Unternehmen das Mitbestimmungsgesetz.

§4

(5) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens hat das festgestellte Umsatzverhältnis und die abschließende Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen sowie den nach § 7 entsendungsberechtigten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mitzuteilen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§7

Drei der in § 5 Abs.1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Wahlmännern in gemeinsamer Wahl geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Zeit gewählt, die im Gesetz oder in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) für die von der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschaftenversammlung) zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften. Die Spitzenorganisationen machen ihre Wahlvorschläge nach Beratung mit den in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften und mit den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt. Wird von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen, so bedarf er zu seiner Wahl abweichend von Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner. "

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§10

(1) Ein in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genanntes Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag abberufen werden.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines nach § 6 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats kann

1. von der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder aus den Betrieben sämtlicher Konzernunternehmen oder

2. von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer

gestellt werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner der Gruppe, als deren Vertreter das Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde.

(3) Der Antrag auf Abberufung eines nach § 7 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats

§7

Drei der in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften nach vorheriger Beratung mit den in diesen Betrieben vertretenen Gewerkschaften und mit den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen für die in § 6 Abs. 7 Satz 1 genannte Zeit in den Aufsichtsrat entsandt. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben entsendungsberechtigt.

§10

(1) Die durch die Arbeitnehmer gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Wahlzeit auf Antrag der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder aus den Betrieben sämtlicher Konzernunternehmen oder von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner derjenigen Gruppe, als deren Vertreter das Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde. Der Beschluß wird in geheimer Abstimmung gefaßt. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(2) Ein von einer Spitzenorganisation entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, auf Antrag der Spitzenorganisation durch das

kann von der Spitzenorganisation gestellt werden, die das Mitglied vorgeschlagen hat. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner.

(4) Beschlüsse der Wahlmänner nach den Absätzen 2 und 3 werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen."

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) §§ 5 bis 13 sind auf das herrschende Unternehmen nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen oder

2. kein Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund eines Organisationsverhältnisses beherrscht wird."

§17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Feststellung der Vorschlagsberechtigung einer Spitzenorganisation,".

Die bisherigen Buchstaben c bis f werden neue Buchstaben d bis g. Das Semikolon am Ende des neuen Buchstaben g wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

Gericht abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 16

§§ 5 bis 13 sind auf das herrschende Unternehmen erst anzuwenden, wenn in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des § 3 vorliegen. §§ 5 bis 13 sind nicht mehr anzuwenden, wenn in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.

§17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

[...]

2. das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Arbeitnehmervertretern durch die Wahlmänner, insbesondere über

a) die Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung und die Bestellung des Wahlvorstandes,

b) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,

[...]

3. die Feststellung der Entsendungsberechtigung einer Spitzenorganisation und die Bekanntmachung der Namen der Entsandten.